

Textfassung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens -gKU- vom 03. 07. 2006 mit eingearbeiteten Änderungen aufgrund der zwischenzeitlich durch die AWA-Ammersee erlassenen Änderungssatzungen vom 03. 08. 2006, 07. 01. 2008, 05. 12. 2008, 17. 12. 2009, 01. 07. 2010, 25. 11. 2010, 07. 06. 2011 und 16. 12. 2011

Im Zuge der von den Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee beschlossenen Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in das gemeinsame Kommunalunternehmen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet, aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die AWA-Ammersee erheben zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung ihrer Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für das Gebiet der Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee, bei Wielenbach ausgenommen die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Schmutzwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks und/oder Gebäudes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme, bzw. dem Eintritt der Nutzungsänderung.
- (3) Wenn der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dachgeschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse gelten dann als ausgebaut und werden herangezogen, wenn sie gewerblich genutzte oder nutzbare Räume sowie wohnlich genutzte oder nutzbare Aufenthaltsräume und/oder Studios, Galerien, Aborte, Bäder, Bars, Dusch-, Sauna-, Fitness-, Werk-, Hobby- und Schwimmräume enthalten. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Der Berechnung des Geschossbeitrages unterliegen auch Tiefgaragen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der AWA-Ammersee angeschlossen werden bzw. sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Gebäude vergrößert (Geschossflächenvergrößerung) und wurden für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen noch keine Beiträge an die AWA-Ammersee oder den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt bei Nutzungsänderungen für die bis dahin noch nicht zur Beitragserhebung herangezogenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 dieser Satzung oder der vorausgegangenen BGS des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost festgesetzt worden ist, später beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 11,75 €
- (2) Bei Grundstücken, auf denen Wäschereien, Reinigungsbetriebe, Betriebe mit Waschanlagen, fleisch- und fischverarbeitende Betriebe, Braue-

reien, Keltereien, Brennereien, Molkereien, Milchsammelstellen, Galvanik- und Pharmabetriebe eingerichtet werden können, beträgt der Geschossbeitrag einheitlich 14,00 €/m² Gewerbegeschossfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung von Kosten und Nebenaufwendungen im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Betrieb von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen, Fälligkeit

- (1) Der AWA-Ammersee sind zu erstatten
 - a) die angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Planprüfung und der Erteilung des Zustimmungsvermerks gemäß § 10 Abs. 2 der EWS;
 - b) die Kosten für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - c) die Kosten für die Überwachung und Untersuchungen der Schmutzwassereinleitungen (Entnahme und Auswertung von Schmutzwasserproben etc.).
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren für Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwasser sowie Grundgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	21,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	33,00 €/Jahr
bis 40 m ³ /h	150,00 €/Jahr
über 40 m ³ /h	270,00 €/Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) a) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 u. 3 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Bei Einleitung von Schmutzwasser beträgt die Gebühr 1,33 € pro Kubikmeter.
 - b) Bei Einleitung von Niederschlagswasser beträgt die Gebühr 0,85 €/Jahr pro Quadratmeter Grundfläche (befestigte Hof- und Wegeflächen, nicht überdachte Schwimmbäder, Dachflächen), die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der AWA-Ammersee angeschlossen ist.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung, der Regenwassersammelanlage und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis über die dem Grundstück von Regenwassersammelanlagen und Eigengewinnungsanlagen zugeführten und über die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige in der erforderlichen Stückzahl auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurück-

gehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich. Solange dieser Nachweis bei Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen und Eigengewinnungsanlagen nicht erbracht werden kann, wird dafür eine Pauschalwassermenge von 18 m³/pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge, als dem Grundstück zugeführt angesetzt. Die Einrichtung von Wasserzuführungen aus Regenwassersammelanlagen und / oder Eigengewinnungsanlagen ist den AWA-Ammersee unverzüglich zu melden (Meldepflicht nach § 16). Wird im Einzelfall die tatsächliche Schmutzwassermenge über eine geeichte Messeinrichtung erfasst, wird danach die Einleitungsgebühr berechnet.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 Kubikmeter/pro Jahr als nachgewiesen, sofern je Hausbewohner noch eine Mindestverbrauchsmenge von 50 Kubikmeter im Jahr verbleibt. Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die durchschnittliche Viehzahl im Erhebungszeitraum. Die Viehzahl wird von den AWA-Ammersee mittels Formblatt abgefragt.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von den AWA-Ammersee zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
 - (4) Die Einleitungsgebühr für Fremdwasser wird nach der Menge des Fremdwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung ungenehmigt zugeführt wird. Fremdwasser ist Grund-, Quell- und Drainagewasser (§ 3 EWS).

Die Berechnung erfolgt unabhängig davon, ob das Fremdwasser über Ablaufstellen, Hebeanlagen und/oder undichte Stellen am Grundstücksanschluss und/oder der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Kann die Einleitungsmenge nicht durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden, wird sie von den AWA-Ammersee geschätzt.

Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter Fremdwasser.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Schmutzwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Im Falle des § 10 Abs. 4 ist Gebührenschildner auch, wer für die nicht genehmigte Einleitung von Fremdwasser verantwortlich ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich, die von Fremdwasser bei jeweiliger Feststellung abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld für Schmutz- und Niederschlagswasser-einleitungen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, beginnend ab dem Jahr 2007, Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Aufgrund der Ausgliederung des Wasserwerkes der Gemeinde Inning auf die AWA-Ammersee zum 01.01.2009 erfolgt für die Gemeinde Inning abweichend von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 eine einmalige Gebührenabrechnung für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis 31.12.2009.
- (4) Aufgrund der Ausgliederung des Wasserwerkes der Gemeinde Wörthsee auf die AWA-Ammersee zum 01.01.2010 erfolgt für die Gemeinde Wörthsee abweichend von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 eine einmalige Gebührenabrechnung für den Zeitraum vom 01.08.2008 bis 31.12.2009.
- (5) Aufgrund der Ausgliederung des Wasserwerkes der Gemeinde Seefeld auf die AWA-Ammersee zum 01.07.2009 erfolgt für die Gemeinde Seefeld abweichend von §14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu Beginn des Jahres 2011 eine zusätzliche Gebührenabrechnung für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 31.12.2010.

§ 15

Erhebung von Mahngebühren

Wird nicht bis zu den Fälligkeiten nach den §§ 7, 8 Abs. 2 und 14 Zahlung geleistet, erheben die AWA-Ammersee eine Mahngebühr auf der Grundlage ihrer Kostensatzung.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den AWA-Ammersee für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Übergangsregelung

- (1) Die von der damaligen Gemeinde Oberalting-Seefeld als bebaut erfassten Grundstücke, für die nach § 34 Abs. 1 der Satzung dieser Gemeinde Herstellungsbeiträge geleistet worden sind, gelten hinsichtlich der am Tag der betreffenden Beitragsbescheide vorhanden gewesenen Geschossflächen (Tatbestände) beitragsrechtlich als abgeschlossen.
- (2) Soweit für unbebaute Grundstücke, die als wirtschaftliche Einheiten im Sinne von § 2 Abs. 1 EWS unverändert geblieben sind, noch keine Herstellungsbeiträge nach fiktiven Geschossflächen auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 und 5 der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 02. 08. 1988 oder von § 5 Abs. 3 und 4 der Satzungen dieses Zweckverbandes vom 22. 09. 1992, 07. 03. 1996 und 17. 12. 2001 erhoben und für diese Grundstücke bislang nur ein Grundbeitrag und der Grundstücksflächenbeitrag nach einer der Satzungen dieses Zweckverbandes vor dem 02. 08. 1988 entrichtet worden sind, wird ein weiterer Beitrag nach der sich gemäß § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 der heutigen Satzung ergebenden Geschossfläche erhoben; dabei gilt eine Geschossfläche bis zu 70 m² für eine auf dem betreffenden Grundstück entstehende wirtschaftliche Einheit, bzw. beim Entstehen mehrerer wirtschaftlicher

Einheiten ein entsprechender Anteil je Einheit bis zu insgesamt 70 m² Geschossfläche mit den nach einer der Satzungen vor dem 02. 08. 1988 erhobenen Beiträgen als abgegolten.

- (3) Für Grundstücke, die aus größeren bebauten oder bebaubaren Grundstücken hervorgegangen sind, für die nach einer der Satzungen des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vor dem 02. 08. 1988 neben dem Grundstücksflächenbeitrag und im Falle bebauter Grundstücke dem Geschossbeitrag nur einmal der Grundbeitrag erhoben worden ist, wird ein weiterer Beitrag nach der sich gemäß § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 ergebenden Geschossfläche erhoben; dabei gilt eine Geschossfläche bis zu 35 m² für eine auf dem betreffenden Grundstück zusätzlich entstandene wirtschaftliche Einheit (§ 2 Abs. 1 EWS), bzw. nach Bildung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten ein entsprechender Anteil je Einheit bis zu insgesamt 35 m² Geschossfläche mit den nach damaligem Satzungsrecht erhobenen Beiträgen als abgegolten.
- (4) Für Grundstücke, die aus größeren bebaubaren Grundstücken hervorgegangen sind, für die Beiträge auf der Grundlage der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 02. 08. 1988 oder vom 22. 09. 1992 oder vom 07. 03. 1996 oder vom 17. 12. 2001 erhoben worden sind (Geschossbeiträge nach fiktiven Geschossflächen), werden die bereits abgegoltenen Geschossflächen im Verhältnis der neu gebildeten Grundstücksgrößen anteilig gutgebracht.
- (5) Bei Grundstücken, die aus größeren bebauten Grundstücken hervorgegangen sind, für die Beiträge auf der Grundlage der Satzung vom 02. 08. 1988 oder vom 22. 09. 1992 oder vom 07. 03. 1996 oder vom 17. 12. 2001 erhoben worden sind (Geschossbeiträge nach der vorhandenen Geschossfläche), gelten keine Geschossflächen als bereits abgegolten.
- (6) Für die von der damaligen Gemeinde Oberalting-Seefeld als unbebaut erfassten Grundstücke (Gemarkung Oberalting-Seefeld), für die nach § 34 Abs. 1 der Satzung dieser Gemeinde bereits Herstellungsbeiträge geleistet worden sind, wird ein weiterer Beitrag nach der sich gemäß § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 ergebenden Geschossfläche erhoben, soweit dieser nicht schon auf der Grundlage der Satzungen des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 02. 08. 1988 bzw. 22. 09. 1992 bzw. 07. 03. 1996 bzw. 17. 12. 2001 entrichtet worden ist; ein bereits früher an die Gemeinde Oberalting-Seefeld entrichteter Beitrag wird dabei bis zur Höhe der Beitragsschuld angerechnet. § 5 Abs. 5 gilt in diesen Fällen entsprechend.
- (7) Für bebaute Grundstücke, für die auf der Grundlage der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost bereits Herstellungsbeiträge erhoben worden sind, werden weitere Beiträge erhoben, wenn Veränderungen in der Gebäudegröße und -nutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken. § 5 Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

§ 18

Folgen des Rechtsformwechsels

Rechtsansprüche des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost aus dessen BGS zur EWS vom 17. 12. 2001 gingen als Folge der Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, auf die AWA-Ammersee über.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 17. 12. 2001 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 03. 07. 2006

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

gez. Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
gez. Hermann Doblinger, Vorstand

